

16. Mitteilungsblatt

Nr. 17

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2017/2018
16. Stück; Nr. 17

ORGANISATION

17. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen
Universität Wien

17. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/2013, 33. Stück, Nr. 50, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt Studienjahr 2016/2017, 12. Stück, Nr. 14, wird gemäß § 20 Abs. 4 UG nach Stellungnahme des Senats der Medizinischen Universität Wien gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 UG und Genehmigung durch den Universitätsrat vom 11.12.2017 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG wie folgt geändert:

(Eine **konsolidierte Fassung** des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien finden Sie auf der Homepage unter www.meduniwien.ac.at)

I. § 4. (3) wird wie folgt geändert:

(3) Das Rektorat hat an einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bis zu zwei entsprechend qualifizierte stellvertretende LeiterInnen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen.

II. § 12. wird wie folgt geändert:

5. Abschnitt

Organisationseinheiten mit spezieller Servicefunktion

Comprehensive Center

§ 12a. (1) Comprehensive Center sind eigenständige Organisationseinheiten gemäß § 29 Abs. 2 UG, die die fächer- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationseinheiten/Abteilungen und Disziplinen zur Optimierung der Behandlungsabläufe und zur Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit im Rahmen des Zusammenwirkens zwischen der Medizinischen Universität Wien und der Stadt Wien als Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt „Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – AKH“, strukturieren und bündeln. Comprehensive Center übernehmen Koordinierungs- und Servicefunktionen und basieren auf einem themenbezogenen Zusammenschluss ohne Einfluss auf die sonst bestehende Organisationsstruktur und die Verantwortung der beteiligten Einrichtungen aus dem Klinischen oder nicht-klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien und ohne Einfluss auf die Klinische Struktur des AKH; die fachliche Verantwortung bleibt weiterhin bei den beteiligten Einrichtungen, die im Sinn einer horizontalen Quervernetzungsstruktur im Rahmen des Comprehensive Center zusammenwirken.

1. **Comprehensive Cancer Center:** Die Koordination des Klinischen Bereiches sowie der klinischen und nicht-klinischen Forschung und Lehre im Bereich der

Onkologie wird durch diese Organisationseinheit als eine gemeinsame Organisationseinheit von Medizinischer Universität Wien und Stadt Wien unterstützt.

2. **Comprehensive Center for Pediatrics:**¹ Das Comprehensive Center for Pediatrics (CCP) ist eine enge Kooperation verschiedenster medizinischer Fachdisziplinen, die sich mit den Erkrankungsentitäten im Kindes- und Jugendalter auseinandersetzen.

(2) An einem Comprehensive Center können sich Universitätskliniken, Klinische Institute und Klinische Abteilungen sowie Organisationseinheiten des nicht-klinischen Bereichs (Zentren) der Medizinischen Universität Wien oder deren Subeinheiten (Abteilungen, Institute) beteiligen. Externe Kooperationspartner, Abteilungen oder Einrichtungen anderer Krankenhäuser bzw. externe Forschungseinrichtungen können auf Basis einer Kooperationsvereinbarung als assoziierte Einrichtungen in das Comprehensive Center aufgenommen werden. Die Beteiligung von weiteren Einrichtungen kann schriftlich beim Leitungsgremium des Comprehensive Center (§ 12a Abs. 4) beantragt werden. Die Zentrumskonferenz (§ 12a Abs. 6) macht einen Vorschlag über die Teilnahme einer antragstellenden Einrichtung an das zuständige Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH, das über die Teilnahme entscheidet. Die Finanzierung der Comprehensive Center erfolgt grundsätzlich durch Einbringung aus Mitteln bzw. Ressourcen der beteiligten Einrichtungen und aus Drittmitteln.

(3) Das zuständige Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH legt die Kernbereiche iSd Widmung des Comprehensive Center fest. Die einzelnen **Aufgaben**, die die Zielerreichung der Comprehensive Center gewährleisten sollen, sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(4) Die **Leitung** des Comprehensive Center obliegt einem **Leitungsgremium** aus dem/der Leiter/in und seinem/seiner/ihrer/ihrer stellvertretenden Leiter/in oder seinen/ihren stellvertretenden LeiterInnen. Die Leitung kann aus bis zu fünf Personen bestehen, wobei die Anzahl für das jeweilige Comprehensive Center von der Zentrumskonferenz (§ 12a Abs. 6) festzulegen ist.

Der/Die Leiter/in und sein(e)/ihr(e) StellvertreterInnen werden auf Vorschlag der Zentrumskonferenz (§ 12a Abs. 6), nach Zustimmung des zuständigen Gremiums der gemeinsamen Betriebsführung, vom Rektorat aus dem Kreis der VertreterInnen der am Comprehensive Center beteiligten Einrichtungen bestellt, wobei der/die Leiter/in jedenfalls einem der Kernbereiche iSd Widmung des Comprehensive Center (§ 12a Abs. 3) anzugehören hat.

Das Leitungsgremium wird insgesamt jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Funktion des Leiters/der Leiterin kann nach Maßgabe von Abs. 4 dritter Satz in regelmäßigen Zeitintervallen, die ein Jahr nicht unterschreiten dürfen, zwischen den für das Leitungsgremium berufenen Personen wechseln (Rotation). Die

¹ Tritt rückwirkend mit 1.1.2018 nach Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Wien in Kraft.

Funktionsdauer des Leiters/der Leiterin und das Rotationsprozedere sind für das jeweilige Comprehensive Center vom Leitungsgremium im Einvernehmen mit dem zuständigen Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH festzulegen.

Falls ein Mitglied des Leitungsgremiums aus seiner/ihrer Funktion ausscheidet, ist unter Anwendung des Prozederes gemäß den vorangegangenen Festlegungen des Abs. 4 ein neues Mitglied zu bestellen, dessen Funktionsdauer mit der Funktionsdauer der anderen Mitglieder des Leitungsgremiums endet.

Der/Die jeweilige Leiter/in ist der/die Sprecher/in des Comprehensive Center und vertritt dieses nach außen. In seiner Zeit als Leiter/in übt er/sie die Rolle des Leiters/der Leiterin einer Organisationseinheit im Sinne des § 20 Abs. 5 UG aus. Die Leitung koordiniert, organisiert und ist gemeinschaftlich verantwortlich für den Aufbau des Comprehensive Center und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele. Nähere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung zu treffen.

(5) Zu den **Aufgaben der Leitung** zählen neben den in § 15 Abs. 2 für die LeiterInnen von Organisationseinheiten definierten Aufgaben insbesondere:

- a) die Repräsentation des Comprehensive Center nach außen;
- b) die Wahrnehmung von Prozess- und Organisationsverantwortung hinsichtlich der interdisziplinären PatientInnenversorgung und klinischen Forschungsk Kooperationen nach Abstimmung mit der Zentrumskonferenz (§ 12a Abs. 6);
- c) die Sicherstellung der Integration von ExpertInnen des nicht ärztlichen Personals zur Weiterentwicklung von Leistungsprozessen, Organisation und Abläufen unabhängig von der linienhierarchischen Aufbauorganisation;
- d) die gemeinsame Akquisition von Drittmitteln;
- e) die Etablierung und der Ausbau der Kontakte mit Partnern der Wissenschaft und der Öffentlichkeit;
- f) die Initiierung von Forschungsprojekten;
- g) die Abstimmung der Elemente der gemeinschaftlichen Außendarstellung des Comprehensive Center (Internetauftritt, etc.) mit dem zuständige Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH ;
- h) die Etablierung und der Ausbau der Zusammenarbeit mit externen, internationalen Organisationen;
- i) der Beschluss über die Verteilung des im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Budgets, wobei die Budgetverantwortung dem/der jeweiligen Leiter/in obliegt,
- j) die jährlich zu erfolgende Berichterstattung (Jahresbericht) zur Zielerreichung in den Dimensionen PatientInnenversorgung (Kennzahlen der KH-Betriebsführung), PatientInnenzufriedenheit, Qualitätsindikatoren und Forschungsaktivitäten sowie die halbjährlichen Kennzahlenberichte, die dem zuständigen Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH und allen beteiligten Einrichtungen des Comprehensive Center zu Verfügung zu stellen sind.

Nähere Regelungen über die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Leitungsgremiums können in einer Geschäftsverteilung getroffen werden.

(6) Die **Zentrumskonferenz** besteht aus den LeiterInnen der beteiligten Einrichtungen des Comprehensive Center (§ 12a Abs. 4) sowie je einem/einer Vertreter/in der für die Abläufe und Organisation mitverantwortlichen Berufsgruppen. Im Falle der Beteiligung von Abteilungen oder anderen Subeinheiten von Organisationseinheiten, ist auch der/die jeweilige Leiter/in der betreffenden Organisationseinheit Mitglied der Zentrumskonferenz. Von dem/der jeweiligen Leiter/in der beteiligten Einrichtungen und dem/der jeweilige/n für die am Comprehensive Center vertretene Berufsgruppe zuständigen Fachdirektor/in ist je ein Ersatzmitglied zu nominieren, das in Vertretung an den Sitzungen der Zentrumskonferenz teilnehmen kann.

Die Zentrumskonferenz berät und beschließt den jährlichen Bericht zur Zielerreichung des Comprehensive Center (§ 12a Abs. 5 lit j). Die Zentrumskonferenz gibt Impulse für die Intensivierung der Zusammenarbeit im klinischen und wissenschaftlichen Bereich und setzt Schwerpunkte in der Forschung und Lehre. Nähere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung zu treffen.

(7) Ein extern besetztes **Advisory Board** mit maximal drei, mehrheitlich internationalen Mitgliedern ist einzurichten. Nähere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung zu treffen.

Weitere Organisationseinheiten mit spezieller Servicefunktion

§ 12b. (1) Zu den „weiteren Organisationseinheiten“ mit spezieller Servicefunktion gehören:

1. **Core Facilities:** kostenintensive und hochspezialisierte Technologien werden für alle Forschenden der Medizinischen Universität Wien, insbesondere aus dem klinischen Bereich, zugänglich gemacht.
2. **Bibliothek:** zur Beratung und Betreuung von Personen, die medizinisch-wissenschaftliche Informationen benötigen.
3. **Ethik, Sammlungen und Geschichte der Medizin:** Aufgaben dieser Organisationseinheit sind Ausstellung, Pflege und Weiterentwicklung der medizinhistorischen Sammlungen der Medizinischen Universität Wien sowie die Wahrnehmung der Forschung und Lehre in den Bereichen Ethik und Geschichte der Medizin.
4. **Teaching Center²:** Aufgaben dieser Organisationseinheit sind die Koordination und Weiterentwicklung der Curricula für sämtliche Studien der Medizinischen Universität Wien (Humanmedizin, Zahnmedizin, Medizinische Informatik, Doktoratsstudien/PhD, Universitätslehrgänge) und die Lehrorganisation.

(2) Für die Bestellung und die Aufgaben der LeiterInnen und stellvertretenden LeiterInnen der Organisationseinheiten gemäß Abs. 1 gilt § 15 sinngemäß.

² Dem Teaching Center sind als Subeinheiten eine Research Unit für Curriculumentwicklung und eine Unit für Postgraduelle Aus- und Weiterbildung zugeordnet.

III. § 15. (3) wird wie folgt geändert:

(3) Das Rektorat kann für die/den LeiterIn einer Organisationseinheit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 nach Anhörung de/r/s Leiter/in/s bis zu zwei StellvertreterInnen bestellen.

IV. § 17. wird um folgenden (7) ergänzt:

(7) Die Änderungen des Organisationsplans Mitteilungsblatt Studienjahr 2017/2018, 16. Stück, Nr.17, treten mit 1.1.2018 in Kraft.

Der Rektor
Markus Müller